positives Bedürfniß vermag ich nicht anzuerkennen. Meine Herren! Die verschiedenen Rechtssysteme in Deutschland begründen zur Zeit keinen Nothstand, ich glaube vielmehr, daß einzelne Theile des Reiches durchaus nicht so mit einander verwachsen sind, als daß man ohne alle Rücksicht auf Lebensgewohnheiten, auf Rechtsanschauungen und wirthschaftliche Verhältnisse eine gemeinsame Verschmelzung durch ein gemeinsames Gesetzbuch ohne Weiteres vornehmen sollte. Ganz abgesehen von unserem Lande, welchem angesonnen wird, ein vorzügliches Gesetzbuch aufzugeben, ohne zu wissen, welcher Ersatz geboten wird, so glaube ich, daß man auch in mehreren anderen Theilen von Deutschland diese Rechtseinheit nicht als eine Entwickelung, sondern als eine Verletzung des Rechts auffassen wird. Die Reichsorgane haben zur Zeit noch nicht die Aufgaben gelöst, welche denselben auf anderen Gebieten der Justizgesetzgebung vorliegen. Ist es da wohl gerathen, daß man schon jetzt eine Codification des gesammten deutschen Privatrechts in Angriff nimmt? Sollte es nicht vielmehr räthlicher sein, dem Volke, welches ohnehin mit Reichsgesetzen überschüttet worden ist, Zeit zu lassen, sich zuvörderst mit den neuen Normen einzurichten? Kann es die Anhänglichkeit an die Reichsverfassung fördern, wenn sie schon nach einem kaum dreijährigen Bestande in ihren Grundpfeilern alterirt wird? — Ist es mit dem Föderativprincip vereinbar, Einzelstaaten, die ein berechtigtes Selbstgefühl haben und Lebenskraft in ihren Adern spüren, durch Majorisirung jede autonomische Entwickelung zu entziehen? — Ich glaube, es genügt, diese Fragen aufzuwerfen, ohne sie zu beantworten.

Aus diesen kurzen Bemerkungen, meine Herren, geht hervor, daß, wenn ich heute nur nach meiner Ueberzeugung zu stimmen hätte, ich mich gegen das Decret erklären würde. Indeß die äußere Situation ist seit der vorigen Session eine andere geworden. Diese Kammer möge beschließen was sie wolle, die Staatsregierung möge sich zustimmend oder ablehnend im Bundesrathe erklären, die Competenzerweiterung ist unvermeidlich. Denn soweit man wenigstens äußerlich vernimmt — ich bin freilich nur aus den Zeitungen orientirt — würde durch die Ablehnung des Königreichs Sachsen die Majorität, welche erforderlich ist, um eine Verfassungsänderung zu beseitigen, nicht erreicht werden. Das Resultat würde also einfach sein: die Codification findet statt; aber die Königl. Regierung tritt von der Erklärung, die sie gewissermaßen bereits materiell gegeben hat, zurück, sie isolirt sich und sie würde vielleicht nicht einmal in der Lage sein, bei der Ausarbeitung des Entwurfes die Wünsche und Interessen des Landes genügend vertreten zu können. Demnächst, meine Herren, habe ich nun zwar wohl nicht nöthig, mich erst gegen das neueste, ad hoc erfundene Postulat der unitarischen — bekanntlich infallibeln — Schule zu erklären, wonach in Reichssachen der Staat in seiner Regierung aufgeht und woraus man ganz consequent in concreto gefolgert hat, daß die sächsischen Stände nichts Besseres thun könnten, als gar nicht in die Berathung des Decretes einzutreten. Ich, meine Herren, bekenne mich vielmehr zur Ansicht des Fürsten Bismarck, die derselbe im vorigen Jahre dahin formulirte, daß eine jede Regierung sehr gut thun würde, sich immer in die Lage zu setzen, mit Erfolg der eignen Landesvertretung über die befolgte Reichspolitik Rechenschaft geben zu können. Daraus folgt aber von selbst, meine Herren, daß in Fällen, wie der vorliegende, wo die Regierung verfassungsmäßig verpflichtet, eidlich verpflichtet war, sich mit dem Landtag ins Einvernehmen zu setzen, die von uns begehrte Zustimmung gegeben, jedoch gleichfalls auch verweigert werden kann. Ja, ich gehe noch weiter, ich nehme keinen Anstand, zu betonen, daß, wenn die Regierung über unser Einverständniß zur Tagesordnung übergegangen wäre, wenn sie ohne unsere Einwilligung für die Competenzerweiterung, somit für eine Schmälerung der Rechte der Krone im Bundesrath gestimmt hätte, der Landtag berechtigt gewesen wäre, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln das Ministerium zur Verantwortung zu ziehen.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, dies vorausgeschickt, glaube ich aber, daß es der Ersten Kammer dieses Landes nicht wohl anstehen würde, nach dem durch und durch correcten Verfahren der Regierung, nachdem das Decret gewissermaßen sich als das Vermächtniß eines edlen und weisen Königs darstellt, der stets die Bahn der Verfassungstreue und des Rechts wandelte, nachdem dieses Vermächtniß von Sr. Majestät dem König Albert I. bestätigt wurde, dessen Regierung damit zu inauguriren, daß wir uns von ihr in einer hochwichtigen, die Stellung Sachsens zum Reiche berührenden Frage, in welcher sie bereits engagirt ist, trennen. (Bravoruf.)

Ich stimme somit für das Decret und ersuche meine politischen Freunde, ein Gleiches zu thun.

Ich komme jetzt auf die redactionelle Veränderung, welche ich bereits vorhin erwähnt habe. Die Deputation sagt: sie nimmt kein Bedenken, der geehrten Kammer anzurathen:

> „Dieselbe wolle ihr Einverständniß damit erklären, daß die Königliche Staatsregierung einer Erstreckung der Reichsgesetzgebungscompetenz auch auf die bisher ausgeschlossenen Theile des bürgerlichen Rechts ihre Zustimmung ertheile."

Meine Herren! Ich möchte die Deputation bitten, statt des Wortes „einer Erstreckung" in dem Votum sagen zu wollen: „der beantragten Erstreckung". Mein Amendement ist durchaus nicht sachlicher Natur; ich glaube aber, daß sich dasselbe mehr, als die Fassung der Deputation dem Decrete anschließt und letztere gerade um deswillen zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden